



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Veolia Umweltservice West GmbH
Industriestraße 9
32694 Dörentrup

05. Juni 2014

Seite 1 von 22

Aktenzeichen
700-52.0002/14/8.11.2.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Recycling-Anlage durch Errichtung einer Anlage zur
Zerkleinerung von Rotorenblättern aus Windkraftanlagen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20.12.2013 mit den Nachtrag vom 28.04.2014, vom 19.05.2014
und 22.05.2014 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.2,
Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Errichtung einer Anlage zur Zerkleinerung von Rotorenblättern
2. Drehung der Holzbrecheranlage bei gleichem Standort
3. Erweiterung des Inputkatalogs für gefährliche Abfälle
4. Sortierung von Elektroaltgeräten in Gerätegruppen

Standort:

Industriestraße 9, 32694 Dörentrup,
Gemarkung Humfeld, Flur 8, Flurstücke 169, 210, 287.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen E-
Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515
BIC WELADED3

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Gefährliche Abfälle

Lagerung von gefährlichen Abfällen (Menge Bestand, ASN erweitert)

Halle 1	kohlenteerhaltige Produkte, Verpackungen mit Anhaftungen, u. ä. gemäß Liste Inputstoffe	20 t
Halle 2	Altholz Kategorie A IV	80 t
Lagerbox (BE 18)	Elektroaltgeräte	25 t

Behandlung von gefährlichen Abfällen (Änderung)

Altholzaufbereitung A IV	20 t/h
Sortierung von Elektroaltgeräten	20 t/d

Umschlag von gefährlichen Abfällen < 10 t/d

Nicht gefährliche Abfälle

Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Halle I (BE 1, 2-4, 13)	Gewerbeabfall	190 t
	DSD-Abfall (unsortiert)	100 t
Halle I (BE 8, 9 u.13)		PPK 250 t
Halle II (BE 11 u. 14)	Altholz A I 20 t Altholz A II / A III	80 t
	Grünabfall	40 t
Halle II (BE 7)	Ballenlager (sortierte Abfälle)	1000 t
Außenlagerbereich	Bauschutt	265 t
	Glas	210 t
Freifläche/Lagerhalle	Wurzeln oder Rotoren (gesamt)	700 t

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen:

DSD-Abfälle, Gewerbeabfälle	10.000 t/a	35 t/d
-----------------------------	------------	--------

und

Holzschredder (A I – A III, Wurzeln)	20 t/h
Alternativ: Rotorenzerkleinerung	700 t/a 20 t/h
und	
Aktenvernichter	8 t/d

Der DSD-Abfall, PPK-Abfall und Gewerbeabfall kann alternativ unbehandelt verbleiben und nur in der Anlage umgeschlagen werden. Umschlagsleistung < 100 t/d.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Tabelle 1 Inputkatalog der Umschlag- und Sortieranlage

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
02 01 10	Metallabfälle	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide Speiseölen; KAKAO, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Überlagerte Nahrungsmittel)	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Überlagerte Nahrungsmittel)	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern (hier: Sonstige synthetische Faserabfälle)	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie
07 02 13	Kunststoffabfälle hier: Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
10 05 04	Andere Teilchen und Staub (hier: Zinkhaltige Abfälle)	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
11 05 01	Hartzink	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne (hier: Aluminiumabfälle/Zinkhaltige Abfälle)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung...
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (nicht: Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum / Polyamidabfälle/Hartschaumabfälle) hier auch Abfälle von Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nicht: Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum/Verunreinigte Kunststofffolien)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 05	Verbundverpackungen (hier: Verpackungsmaterial und Kartonagen)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 01 03	Altreifen (hier: Altreifen und Altreifenschnitzel)	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 17	Eisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger...
16 01 18	Nichteisenmetalle	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger...
16 01 19	Kunststoffe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger...
16 01 20	Glas	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger...
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 02 01	Holz (hier: Bau- und Abbruchholz)	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 03	Kunststoff und Gummi (nicht: Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum/Verunreinigte Kunststofffolien) hier auch Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Holz, Glas und Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 03	Blei	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 170902 und 170903 fallen hier auch Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung...
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung...
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung...
19 12 08	Textilien	Abfälle aus der mechanischen Behandlung...
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung...
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und Speisefette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe (nicht: Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum / Polyamidabfälle)	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle

Tabelle 2 Inputkatalog für die Zerkleinerungsanlage / Holzschredder BE 14 a in der Halle 2

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
17 02 01	Holz (hier: Bau- und Abbruchholz)	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: nur Althölzer der Kategorie A IV ohne PCB-Altholz, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenpfähle	Holz, Glas und Kunststoff
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 07	Sperrmüll (hier: nur Holz)	Andere Siedlungsabfälle

* = Gefährlicher Abfall

Tabelle 3 Inputkatalog für die Zerkleinerungsanlage BE 14 b in der Halle 2 für Altrotorenblätter von Windkraftanlagen (Alternativbetrieb zu BE 14a)

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
07 02 13	Kunststoffabfälle hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
17 02 03	Kunststoff und Gummi hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Holz, Glas und Kunststoff
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 170902 und 170903 fallen hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

* = Gefährlicher Abfall

Tabelle 4 Inputkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: PUR Dosen)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
17 02 04*	"Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	./.
Hier: nur Althölzer der Kategorie A IV"	Holz, Glas und Kunststoff	./.
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumenge tränktes Papier)	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

* = Gefährlicher Abfall

Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn eine Drittbeauftragung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorliegt.

Betriebszeiten

Montag bis Samstag	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Altrotorenblätterzerkleinerung	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.4 Anlagen, in den Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- Nr. 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr.
- Nr. 8.11.2.2 Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonne oder mehr.
- Nr. 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- Nr. 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit BE 1

Bestehend aus:

Anlieferung (Halle I)

Annahmereich für Abfälle

Betriebseinheit BE 2 Bestehend aus:	Sortierbereich (Halle I) LVP-Bereich Sackaufreißer, Siebtrommel, Sortierkabinen
Betriebseinheit BE 3 Bestehend aus:	Sortierbereich (Halle I) PPK-Bereich Siebtrommel
Betriebseinheit BE 4 Bestehend aus:	Sortierbereich (Halle I) Gewerbeabfall Siebtrommel
Betriebseinheit BE 5 Bestehend aus:	Absauganlage Hauben und Ventilatoren zur Absaugung der Sortierkabinen
Betriebseinheit BE 6 Bestehend aus:	Papierpresse Hydraulische Presse
Betriebseinheit BE 7 Bestehend aus:	Ballenlager (Halle 2) Sortierte Abfälle
Betriebseinheit BE 8 Bestehend aus:	Aktenvernichtung Aktenordner (Halle I) Schredder
Betriebseinheit BE 9 Bestehend aus:	Aktenvernichtung Disketten (Halle I) Schredder
Betriebseinheit BE 10 Bestehend aus:	Zwischenlager zur Ballenpresse (Halle I) Fläche
Betriebseinheit BE 11 Bestehend aus:	Zwischenlager zur Holzbrecheranlage (Halle II) Fläche mit Lagerboxen für Altholz, Grünschnitt u. ä.
Betriebseinheit BE 12 Bestehend aus:	Lagerfläche im Außenbereich Lagerboxen für Glas, Bauschutt, Keramik
Betriebseinheit BE 13 Bestehend aus:	Ballenpresse (Halle I) Zuführung, Presse
Betriebseinheit BE 14a Bestehend aus:	Holzbrecher (Halle II) Schredder
Betriebseinheit BE 14b Bestehend aus:	Rotorenzerkleinerung (Halle II) Fläche, Bagger
Betriebseinheit BE 15 Bestehend aus:	betriebseigene Werkstatt Halle (mit LKW-Waschplatz, BE 19)
Betriebseinheit BE 16 Bestehend aus:	Freifläche Freifläche zur Lagerung von leeren und mit zerkleinerten Rotorblättern gefüllten Containern

Betriebseinheit BE 17	Freifläche und Halle
Bestehend aus:	Freifläche zur Lagerung und Zerkleinerung von Wurzelholz Holzlagerung, Containerbereitstellung, Lagerung von Rotorblättern
Betriebseinheit BE 18	Lager für Styropor, Kunststoffe, Elektroaltgeräte
Bestehend aus:	Getrennte Lager, geschlossene Bauweise, Betonboden Sortierung der Elektroaltgeräte in Gruppen
Betriebseinheit BE 19	LKW-Waschplatz
Bestehend aus:	Abgetrennter Bereich innerhalb der Werkstatthalle
Betriebseinheit BE 20	LKW-Laderampe
Bestehend aus:	Rampe an Halle 1

III. Nebenestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
3. Zulässig ist die Sortierung der Elektroaltgeräte in Gerätegruppen. Die Tätigkeit ist in die Zertifizierung aufzunehmen (sofern nicht bereits Bestandteil des Zertifikats) und gegenüber der Bezirksregierung Detmold schriftlich nachzuweisen.

Immissionsschutz

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschemissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 5 Immissionsorte / Immissionswerte

Immissionsorte	Immissionswerte Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Immissionswerte Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	Gebiet
Industriestraße 7	65 dB(A)	Kein Nachtbetrieb	GE
Bundesstraße 1	60 dB(A)	Kein Nachtbetrieb	MI
Bundesstraße 6	60 dB(A)	Kein Nachtbetrieb	MI

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschemissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung des genannten Immissionsbegrenzung.

2. Die schalltechnische Untersuchung des Gutachtens vom TÜV Nord vom 24.04.2014, Nr. 8000 647 372 / 314UBS012 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrunde liegenden Planung abweichen.

Ein gleichzeitiger Betrieb der Zerkleinerung von Rotorblättern mit der bestehenden Holzschredderanlage ist nicht zulässig.

3. Die Betriebszeiten der Zerkleinerung von Rotorblättern bzw. des Holzschredders ist auf maximal 12 Stunden in der Zeit zwischen 07.00 bis 19.00 zu begrenzen.
4. Die Betriebszeiten der Zerkleinerung von Rotorblättern bzw. des Holzschredders sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Auf Verlangen ist das Betriebstagebuch der zuständigen Behörde vorzulegen.
5. Störungen innerhalb der Anlage, die zu erhöhten Immissionen in der Nachbarschaft führen, sind der Bezirksregierung Detmold zu melden und im Betriebstagebuch einzutragen.

Luftreinhaltung

1. Die zerkleinerten Rotorblätter sind vor Verwehungen zu schützen, indem sie abgedeckt in Containern auf der Betriebseinheit BE 16 gelagert werden.
2. Sofern die Rotorenblätter in kleine Fraktionen gebrochen werden, ist zur Vermeidung staubförmiger Emissionen das zu verarbeitende Material während der Behandlung feuchtzuhalten, oder die Staubbildung ist durch andere Maßnahmen zu verhindern (z. B. Absaugung).
3. Abfälle auf den Freilagerflächen, die im trockenen Zustand stauben können, sind abzudecken oder an der Oberfläche so zu befeuchten und auf Dauer feucht zu halten, dass ein Verwehen von Stäuben minimiert wird.
4. Bei sichtbaren Staubablagerungen / Verunreinigungen auf dem Betriebsgelände (Fahrwege), sind diese Verunreinigungen zu beseitigen.

Arbeitsschutz

1. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlageteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV) fortzuschreiben.
Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.
3. Die Verkehrswege sind entsprechend der Nutzung (Einsatz von Flurförderzeugen, Staplern, Personenverkehr etc.) gemäß § 3 ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 u. ASR A1.8 Verkehrswege einzurichten.
4. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechen den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.
5. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

Wasser

1. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist nur innerhalb der Hallen oder in geschlossenen Behältnissen zulässig.
2. Die Lagerung von Batterien ist außerhalb von Gebäuden nur zulässig in Kunststoffboxen mit Deckel, innerhalb von Gebäuden kann abweichend eine Lagerung auf flüssigkeitsdichten Untergrund zugelassen werden.

3. Quecksilberhaltige Entladungslampen (Leuchtstoffröhren) sind in stoßsicheren Behältern zu lagern (z. B. Lieferbehältnisse für Leuchtstoffröhren, Rungenpaletten).

IV. Begründung

Mit Antrag vom 20.12.2014 und den Nachtrag vom 28.04.2014, vom 19.05.2014 und 22.05.2014 hat die Fa. Veolia Umweltservice West GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage am Standort Dörentrup beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit dem § 1 und § 2 und Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Anlagenteil nach Nr. 8.12.1.1 unterliegt der IVU-Verordnung gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU, der Genehmigungsbescheid wird daher im Internet veröffentlicht.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Lippe

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der WassGefAnIV und der VAWS, der Wasserwirtschaft hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Außerdem wurde die Gemeinde Dörentrup als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen

Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde Dörentrup, Nr.46. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der VAwS NRW geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 0,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 500,00 Euro festgesetzt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

500,00- €

(in Worten: Fünfhundert Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Minden vom 20.11.2003, Aktenzeichen 52.0046/03/0811BBB2 Hd erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

Tabelle 6 Outputkatalog der Konditionierungsanlage – Betreiber Firma Wienkemeier GmbH, Klus 6 a, 32825 Blomberg

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift	Änderungen
19 12 02	Eisenmetalle		./.
19 12 03	Nichteisenmetalle		./.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier: nur Althölzer der Kategorie A IV ohne PCB-Altholz, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenpfähle)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Genehmigungsbescheid des StUA vom 20.11.2003
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	./.
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	./.

Tabelle 7 Outputkatalog für die Zerkleinerungsanlage BE 14 b in der Halle 2 für Altrotorenblätter von Windkraftanlagen (Alternativbetrieb zu BE 14 a)

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
07 02 13	Kunststoffabfälle	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
12 01 05	Kunststoffspäne und Kunststoffdrehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
17 02 03	Kunststoff und Gummi	Holz, Glas und Kunststoff
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 170902 und 170903 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Tabelle 8 Outputkatalog der Umschlag- und Sortieranlage

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide Speiseölen; Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Überlagerte Nahrungsmittel)	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Überlagerte Nahrungsmittel)	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
07 02 13	Kunststoffabfälle hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (hier nur PUR-Schaumstoffdosen)	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: PUR Dosen)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 01 03	Altreifen (hier: Altreifen und Altreifenschnitzel)	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
17 02 03	Kunststoff und Gummi hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Holz, Glas und Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 02	Aluminium	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 03	Blei	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 04	Zink	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle (einschl. Legierungen)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 170902 und 170903 fallen hier Altrotorblättern von Windkraftanlagen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 03	Nichteisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 05	Glas	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier: nur Althölzer der Kategorie A IV ohne PCB-Altholz, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenpfähle)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 08	Textilien	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle

Tabelle 9 Outputkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle

Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: PUR Dosen)	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 10 Auflistung

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Antrag, Formular 1 und Beschreibung	7
2	Pläne	2
3	Bauvorlagen (entfällt, da keine bauliche Maßnahme)	0
4	Anlage und Betrieb	51
4	Immissionsprognose (zusätzlich in Punkt 4 enthalten)	31
5	UVP-Angaben	1
6	Sonstige Unterlagen (EfB)	5
7	Angaben zu den Betriebsgeheimnissen (keine)	1

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), wesentlich geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 2002 (BGBl. I S. 1914).
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Be-

	kanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000).
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130).
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700).
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 3141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I. S. 1250).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000, Stand 22.07.2003 (GV. NRW. S. 434 / SGV NRW. 232).
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777).
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815).
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom

16.03.2005 (BGBl. I S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110).

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812).
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NRW. S. 676/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 1681).
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS) vom 16.07.2007 (MBL. NRW. S. 434).
WasGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249).
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134).